

# **1. Satzung der Gemeinde Isseroda zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Isseroda vom 24.05.1993, bekanntgemacht im Schaukasten am 24.05.1993, wird wie folgt geändert:

### **1. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 0,50 EURO übersteigen und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr.

### **2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 125,00 EURO und für sonstige Apparate 25,00 EURO je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

### **3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 25,00 EURO und für sonstige Apparate 15,00 EURO je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

### **4. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,60 EURO, bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 0,40 EURO.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Isseroda, d. 03.12.2001  
Gemeinde Isseroda

- Siegel -

gez.  
Lober  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

bekannt gemacht: im Amtsblatt „Grammetalbote“ 12/2001 am 08.12.2001